

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 25. Februar 2008 — Anselmo/Rat**

(Rechtssache F-85/07) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Erfolgreiche Teilnehmer an einem internen Auswahlverfahren — Keine neue Tatsache — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2008/C 92/96)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Anselmo (Brüssel, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, mit denen die Beschwerden der Kläger, erfolgreiche Teilnehmer am internen Auswahlverfahren B/277 zurückgewiesen wurden, mit denen sie gerügt hatten, dass sie im Vergleich zu den Beamten, die das Bescheinigungsverfahren durchlaufen hätten, diskriminiert worden seien

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 269 vom 10.11.2007, S. 71.

**Klage, eingereicht am 9. November 2007 — Hecq/Kommission**

(Rechtssache F-133/07)

(2008/C 92/97)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** André Hecq (Chaumont-Gistoux, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Juli 2007, soweit sie die Beschwerde des Klägers gegen eine

Entscheidung der Anstellungsbehörde zurückweist, mit der ihm bestimmte Vergütungen verweigert wurden, und, Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung und von Verzugszinsen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Juli 2007 teilweise aufzuheben, soweit mit ihr sein in seiner Beschwerde vom 19. März 2007 gestellter Antrag auf Entschädigung und jede Zahlung von Verzugszinsen ab dem 29. April 2003 auf Vergütungen, die ihm nach Art. 73 des Statuts bewilligt werden könnten, abgelehnt wurden;
- die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung von 2 000 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 % ab dem 19. März 2007 zu verurteilen, ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer späteren Erhöhung, Verringerung oder Präzisierung;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Verzugszinsen in Höhe von jährlich 6 % auf alle Vergütungen zu zahlen, die ihm möglicherweise nachträglich nach Art. 73 des Statuts bewilligt werden;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 6. Dezember 2007 — Van Arum/Parlament**

(Rechtssache F-138/07)

(2008/C 92/98)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

**Kläger:** Rinse van Arum (Winksele, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. van den Muijsenbergh)

**Beklagter:** Europäisches Parlament

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Der Kläger beantragt, die Entscheidung der Anstellungsbehörde, dem Kläger einen einzigen Verdienstpunkt zu gewähren, dahin abzuändern, ihm zwei Verdienstpunkten zu gewähren, hilfsweise, diese Entscheidung aufzuheben und der Anstellungsbehörde aufzugeben, dem Gericht alle Unterlagen und Dokumente zu übermitteln, auf deren Grundlage die streitige Entscheidung getroffen wurde. Außerdem beantragt er, den Beklagten zur Zahlung des symbolischen Betrags von einem Euro Schadensersatz zu verurteilen